

TE Bvwg Erkenntnis 2016/2/17 G309 2115745-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2016

Entscheidungsdatum

17.02.2016

Norm

Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen §1 Abs2 Z3

BBG §1 Abs2

BBG §40

BBG §41 Abs1

BBG §45 Abs1

BBG §45 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

1. § 1 heute
2. § 1 gültig ab 22.09.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 263/2016
3. § 1 gültig von 01.01.2014 bis 21.09.2016
1. BBG § 1 heute
2. BBG § 1 gültig ab 01.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
3. BBG § 1 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.2010
1. BBG § 40 heute
2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 41 heute
2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 45 heute

2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

G309 2115745-1/6E

Schriftliche Ausfertigung des am 02.02.2016 mündlich

verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Ing. Mag. Franz SANDRIESSER als Vorsitzenden, sowie die Richterin Mag. Simone KALBITZER und die fachkundige Laienrichterin Beate KOCH als Beisitzerinnen über die Beschwerde von

XXXX, vertreten durch Rechtsanwälte XXXX, in XXXX etabliert, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Kärnten, vom 20.08.2015, Passnummer: XXXX, betreffend die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung" nicht vorliegen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.02.2016, zu Recht erkannt: römisch 40, vertreten durch Rechtsanwälte römisch 40, in römisch 40 etabliert, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen,

Landesstelle Kärnten, vom 20.08.2015, Passnummer: römisch 40 , betreffend die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung" nicht vorliegen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.02.2016, zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde wird gemäß §§ 1 Abs. 2, 40, 41 Abs. 1, 45 des Bundesbehindertengesetzes (BBG) idgF sowie § 1 Abs. 2 Z 3 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen idgF stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben. römisch eins. Der Beschwerde wird gemäß Paragraphen eins, Absatz 2, 40, 41, Absatz eins, 45, des Bundesbehindertengesetzes (BBG) idgF sowie Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer 3, der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen idgF stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zusatzeintragung "Der Inhaberin des PASSES ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar" vorliegen. römisch zwei. Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zusatzeintragung "Der Inhaberin des PASSES ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar" vorliegen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF) brachte am 28.10.2014 beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Kärnten (im Folgenden: belangte Behörde), einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses sowie einen Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" ein. Dem Antrag waren eine Reisepasskopie sowie ein Konvolut an medizinischen Befunden beigelegt bzw. wurden auch in weiterer Folge medizinische Beweismittel vorgelegt.

2. Im Rahmen des seitens der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde nach persönlicher Untersuchung der BF am 20.01.2015, ein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt.

In dem eingeholten Gutachten von XXXX, Ärztin für Allgemeinmedizin vom 23.01.2015, wird im Wesentlichen folgendes festgehalten: In dem eingeholten Gutachten von römisch 40 , Ärztin für Allgemeinmedizin vom 23.01.2015, wird im Wesentlichen folgendes festgehalten:

Lfd. Nr.

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden: Begründung der Rahmensätze:

Pos. Nr.

GdB %

1

Zustand nach Entfernung der linken Brust mit derzeit laufender Chemotherapie (invasiv niedrig differenziertes Mammakarzinom pT-1c, G3, R0, cM0) Eine Stufe oberhalb des unteren Rahmensatzes bei Zustand nach brustkonservierender Therapie links 1989 mit anschließender Radiatio und Mastektomie links 10/2014 mit derzeit laufender Chemotherapie bei invasivem niedrig differenziertem Mammakarzinom. Ein Lymphödem ist nicht nachweisbar, auch rechtsseitig nicht bei Zustand nach Melanomoperation im Rückenbereich mit Lymphadenektomie rechts. Zustand nach Entfernung der linken Brust mit derzeit laufender Chemotherapie (invasiv niedrig differenziertes

Mammakarzinom pT-1c, G3, R0, cM0) Eine Stufe oberhalb des unteren Rahmensatzes bei Zustand nach Brustkonservierender Therapie links 1989 mit anschließender Radiatio und Mastektomie links 10 aus 2014, mit derzeit laufender Chemotherapie bei invasivem niedrig differenziertem Mammakarzinom. Ein Lymphödem ist nicht nachweisbar, auch rechtsseitig nicht bei Zustand nach Melanomoperation im Rückenbereich mit Lymphadenektomie rechts.

130103

60

2

Zustand nach Endoprothesenersatz beider Kniegelenke Oberer Rahmensatz bei Zustand nach Knie-Tep 2012 mit gutem Operationsergebnis. Die Antragstellerin klagt über Belastungsschmerzen. Die Einschränkung der Gehstrecke wird nicht durch diese Beschwerden begründet.

020519

30

3

Rezidivierende Lumboischialgie Unterer Rahmensatz entsprechend der fortgeschrittenen radiologischen Veränderungen. Die Beschwerden treten in rezidivierenden Abständen auf. Therapien werden bei Bedarf durchgeführt. Die Antragstellerin verwendet anamnestisch bei akuten Beschwerden einen Gehbehelf. Die Gehstrecke sei bei 500 Metern eingeschränkt.

020102

30

4

Refluxerkrankung Unterer Rahmensatz bei behandelter Refluxerkrankung.

070305

10

Gesamtgrad der Behinderung 70 v. H.

Als Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung wurde ausgeführt, dass die Position 1 mit 60 % führend sei, die Positionen 2 und 3 würden gemeinsam bei gegenseitiger Leidenspotenzierung um 1 Stufe steigern. Nach Abschluss der Chemotherapie sei innerhalb einiger Monate mit Besserung des Az zu rechnen. Der Zustand nach MM-OP werde nicht mehr berücksichtigt (1986). Die Diagnose 4 sei zu gering um zu steigern.

Die Antragstellerin sei fähig eine Gehstrecke von 500 Metern zu bewältigen, daher werde die Zusatzeintragung nicht befürwortet.

Der Zustand nach Melanomoperation im Bereich des Rückens 1986 würde keinen Grad der Behinderung erreichen.

Eine Nachuntersuchung werde für 10/2019 empfohlen, begründet wurde dies mit dem Ablauf der Fünfjahresheilungsbewährung. Eine Nachuntersuchung werde für 10 aus 2019, empfohlen, begründet wurde dies mit dem Ablauf der Fünfjahresheilungsbewährung.

Hinsichtlich des beantragten Zusatzes wird zusammengefasst ausgeführt:

Die Antragstellerin sei fähig eine Gehstrecke von 500 Metern zu bewältigen, dies werde auch bei der Untersuchung betont. Von Seiten der Kniegelenke bestehe kein auffallendes Funktionsdefizit bei Knie-Tep beidseits. Derzeit bestehe auch keine akute Nervenwurzelreizung bei bekannter rezidivierender Lumboischialgie. Die Chemotherapie werde in einigen Wochen beendet.

3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 26.02.2015 wurde der BF zu ihren Anträgen Parteiengehör zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gewährt. Demnach würden zwar nach dem eingeholten Sachverständigengutachten vom 23.01.2015 und der Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes vom 28.01.2015 die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses vorliegen, jedoch sei festgestellt worden, dass der BF trotz der vorliegenden Gesundheitsschädigungen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zugemutet werden könne. Zusätzlich wurde der BF für eine Stellungnahme eine Frist von zwei Wochen eingeräumt.

4. Mit Schriftsatz vom 04.03.2015 ersuchte die rechtsfreundliche Vertretung der BF um Fristerstreckung bis 02.04.2015. Zugleich wurde die Aktenübersendung gegen Kostenbekanntgabe beantragt.

4.1. Mit E-Mail vom 05.03.2015 teilte die belangte Behörde mit, dass dem Antrag auf Aktenübersendung nicht stattgegeben werden könne, jedoch werde die Frist zur Erstattung einer Stellungnahme wie gewünscht bis 02.04.2015 erstreckt.

5. Mit Schriftsatz vom 30.03.2015 wurde erneut um Fristerstreckung letztmals bis 15.04.2015 angesucht, da die BF einen erneuten Arzttermin habe. Der Fristerstreckungsantrag wurde seitens der belangten Behörde mit E-Mail vom 30.03.2015 gewährt.

6. Mit weiterem Schriftsatz vom 15.04.2015 erhob die rechtsfreundliche Vertretung hinsichtlich der beabsichtigten Ablehnung des beantragten Zusatzes Einwendungen und begründete diese damit, dass der BF die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zugemutet werden könne. Es wurde beantragt, ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen aus der Orthopädie einzuholen, die BF einzuvernehmen, in eventu einen bekämpfbaren Bescheid auszustellen.

7. Auf Grund der gemachten Einwendungen wurde seitens der belangten Behörde ein weiteres Sachverständigengutachten von XXXX, Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie, eingeholt. 7. Auf Grund der gemachten Einwendungen wurde seitens der belangten Behörde ein weiteres Sachverständigengutachten von römisch 40, Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie, eingeholt.

Im Sachverständigengutachten von XXXX, vom 10.08.2015, wird nach persönlicher Untersuchung der BF am 30.06.2015, ausgeführt wie folgt: Im Sachverständigengutachten von römisch 40, vom 10.08.2015, wird nach persönlicher Untersuchung der BF am 30.06.2015, ausgeführt wie folgt:

Lfd. Nr.

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden: Begründung der Positionsnummer und des Rahmensatzes:

Pos. Nr.

GdB %

1

Z.n. Knie-TEP-Implantation beidseits. Oberer RS bei Zustand nach Implantation einer Knie-TEP beidseits 2012 mit gutem funktionellem Ergebnis, klinisch zeigen sich keine Lockerungszeichen.

020519

30

2

Rezidivierende Lumboischialgie beidseits, links vermehrt. Oberer RS entsprechend der Funktionseinschränkung der LWS bei bekannten degenerativen Veränderungen. Berücksichtigt wird auch die Sensibilitätsstörung am Oberschenkel links. Motorische Ausfälle bestehen nicht.

020102

40

Gesamtgrad der Behinderung 50 v. H.

Als

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung wurde ausgeführt, dass die Position 2 führend sei, Position 1 steigere aufgrund ungünstiger Wechselwirkungen um eine Stufe. Die BF sei ohne Gehbehelf in die Ordination gekommen. Die Lagewechsel würden selbständig mit geringer Verzögerung erfolgen. Eine Gehstrecke von 300 bis 400 m sei aufgrund der klinischen Untersuchung zumutbar, auch das Ein- und Aussteigen sei auch unter Verwendung eines Gehbehelfes zumutbar. Der sichere Transport in öffentlichen Verkehrsmitteln sei ebenfalls gegeben.

8. Der ärztliche Dienst der belangten Behörde fasste das allgemein medizinische Gutachten vom 23.01.2015 und das aufgrund der Einwendungen eingeholte orthopädisch fachärztliche Gutachten vom 10.08.2015 wie folgt zusammen:

Lfd. Nr.

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden: Begründung der Rahmensätze:

Pos. Nr.

GdB %

1

Mammakarzinom links Eine Stufe über dem unteren Rahmensatz bei Zustand nach Brustentfernung, Zustand nach Chemotherapie (bis 03.2015), laufende Heilungsbewährung

130103

60

2

Zustand nach Knie-TEP Implantation beidseits Oberer Rahmensatz bei Zustand nach Implantation künstlicher Kniegelenke beidseits 2012 mit gutem funktionellen Ergebnis, klinisch zeigen sich keine Lockerungszeichen

020519

30

3

Rezidivierende Lumboischialgie beidseits links vermehrt Oberer Rahmensatz entsprechend der Funktionseinschränkung der Lendenwirbelsäule bei bekannten degenerativen Veränderungen. Berücksichtigt wird auch die Sensibilitätsstörung am Oberschenkel links. Motorische Ausfälle bestehen nicht.

020102

40

4

Refluxerkrankung Unterer Rahmensatz behandelbar.

070305

10

Gesamtgrad der Behinderung 70 v. H.

Als Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung wurde ausgeführt, dass die Gesundheitsschädigung 1 führend

sei, die Schädigungen 2 und 3 würden in keinem direkten Zusammenhang mit der führenden Gesundheitsschädigung stehen, in Kombination jedoch würden sie die Mobilität einschränken und würden gemeinsam eine Stufe steigern. Die Gesundheitsschädigung 4 sei medikamentös behandelbar, eine aktuelle Gastroskopie liege nicht vor, sie steigere nicht weiter. Eine Nachuntersuchung für 10/2019 werde empfohlen, aufgrund des Ablaufes der Heilungsbewährung. Als Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung wurde ausgeführt, dass die Gesundheitsschädigung 1 führend sei, die Schädigungen 2 und 3 würden in keinem direkten Zusammenhang mit der führenden Gesundheitsschädigung stehen, in Kombination jedoch würden sie die Mobilität einschränken und würden gemeinsam eine Stufe steigern. Die Gesundheitsschädigung 4 sei medikamentös behandelbar, eine aktuelle Gastroskopie liege nicht vor, sie steigere nicht weiter. Eine Nachuntersuchung für 10 aus 2019, werde empfohlen, aufgrund des Ablaufes der Heilungsbewährung.

Hinsichtlich der beantragten Zusatzeintragung wurde ausgeführt, dass laut dem allgemeinmedizinischen Gutachten die BF fähig sei eine Gehstrecke von 500 m zu bewältigen, dies werde auch bei der Untersuchung betont. Von Seiten der Kniegelenke bestehe kein auffallendes Funktionsdefizit. Derzeit bestehe auch keine akute Nervenwurzelreizung bei bekannter rezidivierender Lumboischialgie. Laut dem orthopädischen Gutachten von 06.2015 können Lagewechsel selbständig mit geringer Verzögerung durchgeführt werden, eine kurze Wegstrecke unter Berücksichtigung der klinischen Untersuchung sei zumutbar, ebenso sei das Ein- und Aussteigen unter Verwendung eines Gehbehelfes zumutbar, wobei die sichere Beförderung gewährleistet sei. Die BF sei ohne Gehbehelf in die Ordination gekommen. Die Chemotherapie sei 03.2015 beendet worden.

9. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20.08.2015 wurde der BF der Behindertenpass übermittelt.

10. Mit Bescheid vom 20.08.2015 wurde der Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" abgewiesen. Gestützt wurde die Entscheidung der belangten Behörde im Wesentlichen auf das eingeholte ärztliche Sachverständigengutachten vom 23.01.2015. Aufgrund der erhobenen Einwände sei eine weitere Überprüfung durch den ärztlichen Sachverständigen XXXX, Facharzt für Orthopädie, erfolgt, und stellte die Leitende Ärztin in ihrer Stellungnahme vom 13.08.2015 fest, dass die BF fähig sei, eine Gehstrecke von 500 Meter zu bewältigen. 10. Mit Bescheid vom 20.08.2015 wurde der Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" abgewiesen. Gestützt wurde die Entscheidung der belangten Behörde im Wesentlichen auf das eingeholte ärztliche Sachverständigengutachten vom 23.01.2015. Aufgrund der erhobenen Einwände sei eine weitere Überprüfung durch den ärztlichen Sachverständigen römisch 40, Facharzt für Orthopädie, erfolgt, und stellte die Leitende Ärztin in ihrer Stellungnahme vom 13.08.2015 fest, dass die BF fähig sei, eine Gehstrecke von 500 Meter zu bewältigen.

11. Dagegen brachte die rechtsfreundliche Vertretung der BF fristgerecht bei der belangten Behörde eine Beschwerde ein. Begründend wurde im Wesentlichen zusammengefasst ausgeführt, dass die BF unter so starken Schmerzen im Kreuzbereich leide, dass sie sich tagelang nicht bewegen könne. Diese Schmerzen würden in den linken Leistenbereich ausstrahlen. Sämtliche Bewegungen, vor allem das Gehen, könnten nur unter größtem Schmerzbefinden bewältigt werden. Dass eine Gehstrecke von 500 Metern zurückgelegt werden könne, sei auszuschließen und basiere diese Feststellung auf einer irrigen Interpretation der Angabe der BF. Bei der Angabe der BF handle es sich lediglich um eine subjektive Annahme und könne diese der Entscheidung der Behörde nicht zu Grunde gelegt werden, zumal die BF einer Fehlvorstellung unterlegen sei, wie weit 500 Meter tatsächlich seien bzw. diese Entfernung nicht einschätzen könne.

Die BF sei aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage diese Wegstrecke in einem, ohne Abhaltung einer Pause, zu bewältigen. Ebenfalls sei die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln für die BF nur unter erheblicher Schmerzbelastung und mit ständigen Unterbrechungen möglich.

Darüber hinaus würden die von der belangten Behörde eingeholten Sachverständigengutachten vom 27.01.2015 und 13.08.2015 jegliche Ausführungen vermissen, mit welchen Auswirkungen, insbesondere mit welchen Schmerzen, die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel für die BF verbunden wäre. Erst danach könne seriös beurteilt werden, ob die festgestellten Auswirkungen der Gesundheitsschädigung die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar machen.

Es wurde beantragt, den Bescheid aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass dem Antrag der BF - in eventu nach Durchführung und Ergänzung des Beweisverfahrens - vollinhaltlich stattgegeben werde.

12. Mit 14.10.2015 langte der gegenständliche Verwaltungsakt beim Bundesverwaltungsgericht ein.

13. Mit vorbereitendem Schriftsatz vom 01.02.2016 wurde von der rechtsfreundlichen Vertretung ergänzend vorgebracht, dass die BF im Jahr 2012 zwei Knieoperationen gehabt habe, anlässlich derer Totalendoprothesen implantiert worden seien. Die BF habe starke Knieschmerzen, die in die Beine und den vorderen Rippenbereich ausstrahlen würden; sie habe sich bislang drei Krebsoperationen (2 x Brust, 1 x Melanom) unterzogen, wobei anlässlich der letzten Operation die linke Brust amputiert worden sei und die BF seither unter einem massiven Schiefstand leide; die BF sei auch im Sitzen nicht schmerzfrei; könne nach dem Aufstehen zunächst gar nicht gehen und würden sich die Schmerzen in den Beinen mit zunehmender Wegstrecke verstärken; habe in den Beinen so massive Schmerzen, dass die Fußsohlen taub seien; könne überhaupt keine Lasten tragen; könne mit Ausnahme von Niederflerbussen nicht in öffentliche Verkehrsmittel einsteigen, speziell wenn Einkäufe zu transportieren sein und könne deshalb keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen, weil zumeist keine Sitzplätze frei seien und ihr ein längeres Stehen überhaupt nicht möglich sei.

Aus diesen Gründen wird die Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Orthopädie zum Beweis dafür beantragt, dass die Voraussetzungen für die Zusatzeintragung im Behindertenpass gegeben sind.

14. Am 02.02.2016 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht, Außenstelle Graz, eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher die BF, die rechtsfreundliche Vertretung der BF sowie der Amtssachverständige XXXX, persönlich teilnahmen. Die belangte Behörde teilte mit Schreiben vom 21.12.2015 mit, dass die Teilnahme eines informierten Vertreters an dieser Verhandlung aus dienstlichen und personellen Gründen nicht möglich sei. 14. Am 02.02.2016 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht, Außenstelle Graz, eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher die BF, die rechtsfreundliche Vertretung der BF sowie der Amtssachverständige römisch 40, persönlich teilnahmen. Die belangte Behörde teilte mit Schreiben vom 21.12.2015 mit, dass die Teilnahme eines informierten Vertreters an dieser Verhandlung aus dienstlichen und personellen Gründen nicht möglich sei.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab die BF auf Befragen an, dass sie voriges Jahr auf Grund eines Mammakarzinoms eine Chemotherapie gehabt habe und seitdem starke Schmerzen von der Schulter ausgehend in die Rippen und auch in die Hüfte hineingehend habe. Sie könne deshalb kaum Treppen steigen, und könne auch überhaupt nichts tragen, und sei ihr oft sogar ihre Handtasche zu schwer.

Auf die Frage, ob sich hinsichtlich der Implantation der Knie-TEP eine Zustandsveränderung seit dem Aufenthalt in der Reha ergeben habe, antwortete die BF, dass sie zwei Mal gestürzt sei, die Schmerzen seien jedoch auf die Brust-OP zurückzuführen, und auch auf das Wirbelgleiten. Sie sei deshalb seit ihrem 40. Lebensjahr in Pension. Seit 1990 befinde sie sich in Invaliditätspension.

Zur Verwendung des Gehstocks befragt, gab die BF an, dass sie zu den Begutachtungen hingefahren und von ihrer Enkelin begleitet worden sei, weshalb sie damals keinen Gehstock mit gehabt habe. Ansonsten verwende sie diesen Stock zu Hause und auch heute regelmäßig.

Auf die Frage, wie lange bzw. welche Wegstrecke die BF zurücklegen könne, brachte sie vor, dass wenn sie gestützt werde oder sie sich bei jemanden einhängen könne, die Wegstrecke länger sei, ansonsten sei sie kürzer. Eine konkrete Meterangabe sei von ihr schwer einzuschätzen.

Die rechtsfreundliche Vertretung brachte vor, dass im bisherigen Verfahren nicht das Zusammenwirken des Schiefstandes des Oberkörpers auf Grund der Brust-Operationen mit den Problemen im Bereich der unteren Extremitäten ausreichend berücksichtigt worden sei.

Der Sachverständige führte aus, dass Funktionsstörungen der Wirbelsäule zum einen durch Haltungsveränderung direkt an der Wirbelsäule ausgeglichen (Verkrümmungen) würden, sehrwohl könnten auch durch die Fehlhaltung bedingte Gewichtsverlagerungen sich auf die Gelenke der unteren Extremität (Beine) auswirken. In sämtlichen Gutachten seien die Einschränkung der unteren Extremität (Kniegelenk) mit 30 % bewertet worden. Die Funktionsminderung von Seite der Wirbelsäule werde, wobei in dem zusammengefassten Gutachten auch die Gefühlsstörung am Oberschenkel links mitbewertet worden sei, mit 40 % eingeschätzt. Daraus ergebe sich aus Sicht des Sachverständigen eine Hebung der GS 1 durch die GS 2 und 3 um jeweils 10 %, woraus sich ein Gesamtgrad der Behinderung von 80 % v. H. ergeben würde. Insgesamt betrachtet, könne man auf Grund dieses Zusammenwirkens von einer erheblichen Einschränkung der Funktion der unteren Extremitäten sprechen. Die genaue Begründung sei,

dass im Röntgen der Lendenwirbelsäule ein Wirbelgleiten von 1,3 cm nach Hinten im Wirbelsegment L5/S1 dokumentiert sei, und daraus eine Funktionsminderung der Beine im Sinne einer Claudikaziospinalis (Wirbelbedingte Schaufensterkrankung) wahrscheinlich sei. Dies sei eine dauerhafte Veränderung der Wirbelsäule, die lediglich operativ behoben werden könne, wobei selbst hier eine Besserung fraglich sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin ist im Besitz eines Behindertenpasses und leidet an einer erheblichen Einschränkung der Funktionen der unteren Extremitäten.

Die Voraussetzungen für die Vornahme der Zusatzeintragung "Der Inhaberin des Passes ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung nicht zumutbar" in den Behindertenpass liegen vor.

2. Beweiswürdigung:

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die zum Gesundheitszustand der BF eingeholten Sachverständigengutachten sowie die in der mündlichen Verhandlung vom Sachverständigen XXXX erstattete gutachterliche Stellungnahme sind schlüssig und nachvollziehbar. Es wurde auf die Art der Leiden und deren Ausmaß ausführlich eingegangen sowie zu deren Auswirkungen auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel Stellung genommen. Die getroffenen Einschätzungen, basierend auf dem im Rahmen persönlicher Untersuchung, sowie auf Grund der vorgelegten aktuellen Befunde ausführlich erhobenen Befund, entsprechen den festgestellten Funktionseinschränkungen. Die zum Gesundheitszustand der BF eingeholten Sachverständigengutachten sowie die in der mündlichen Verhandlung vom Sachverständigen römisch 40 erstattete gutachterliche Stellungnahme sind schlüssig und nachvollziehbar. Es wurde auf die Art der Leiden und deren Ausmaß ausführlich eingegangen sowie zu deren Auswirkungen auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel Stellung genommen. Die getroffenen Einschätzungen, basierend auf dem im Rahmen persönlicher Untersuchung, sowie auf Grund der vorgelegten aktuellen Befunde ausführlich erhobenen Befund, entsprechen den festgestellten Funktionseinschränkungen.

Insofern der Sachverständige XXXX hinsichtlich der Ausführungen im Hinblick auf die Zusatzeintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zu einem anderen Ergebnis gekommen ist, als die im Verfahren vor der belangten Behörde hinzugezogenen Sachverständigen, so ist dies auf die Feststellung einer deutlich stärkeren Funktionseinschränkung aufgrund des negativen Zusammenwirkens der körperlichen Leiden (Zustand nach Knie-TEP-Implantation und rezidivierende Lumboischialgie beidseits, sowie ein Wirbelgleiten von 1,3 cm nach Hinten im Wirbelsegment L5/S1 - Funktionsminderung der Beine im Sinne einer Claudikaziospinalis) zurückzuführen.

Die zum Gesundheitszustand der BF eingeholten Sachverständigengutachten sowie die in der mündlichen Verhandlung vom Sachverständigen XXXX erstattete gutachterliche Stellungnahme werden daher in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt. Die zum Gesundheitszustand der BF eingeholten Sachverständigengutachten sowie die in der mündlichen Verhandlung vom Sachverständigen römisch 40 erstattete gutachterliche Stellungnahme werden daher in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des

Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen.

Bei Senatsentscheidungen in Verfahren gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung als fachkundige Laienrichterin oder fachkundiger Laienrichter mitzuwirken. Die im § 10 Abs. 1 Z 6 des Bundesbehindertengesetzes genannte Vereinigung entsendet die Vertreterin oder den Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung. Hinsichtlich der Aufteilung des Nominierungsrechtes auf gleichartige Vereinigungen ist § 10 Abs. 2 des Bundesbehindertengesetzes anzuwenden. Für die Vertreterin oder den Vertreter ist jeweils auch die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu entsenden. Bei Senatsentscheidungen in Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung als fachkundige Laienrichterin oder fachkundiger Laienrichter mitzuwirken. Die im Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 6, des Bundesbehindertengesetzes genannte Vereinigung entsendet die Vertreterin oder den Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung. Hinsichtlich der Aufteilung des Nominierungsrechtes auf gleichartige Vereinigungen ist Paragraph 10, Absatz 2, des Bundesbehindertengesetzes anzuwenden. Für die Vertreterin oder den Vertreter ist jeweils auch die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu entsenden.

Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.).

Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die

Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß

Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

3.2. Zu Spruchteil A):

Unter Behinderung im Sinne des Bundesbehindertengesetzes ist gemäß § 1 Abs. 2 BBG die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. Unter Behinderung im Sinne des Bundesbehindertengesetzes ist gemäß Paragraph eins, Absatz 2, BBG die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Der Behindertenpass hat den Vornamen sowie den Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum eine allfällige Versicherungsnummer und den festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 42 Abs. 1 BBG zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen. Der Behindertenpass hat den Vornamen sowie den Familien- oder Nachnamen, das Geburtsdatum eine allfällige Versicherungsnummer und den festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß Paragraph 42, Absatz eins, BBG zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen.

Gemäß § 45 BBG Abs. 1 sind Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. Gemäß Paragraph 45, BBG Absatz eins, sind Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen.

Ein Bescheid ist gemäß § 45 Abs. 2 BBG nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (§ 41 Abs. 3 BBG) oder der Pass eingezogen wird. Ein Bescheid ist gemäß Paragraph 45, Absatz 2, BBG nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Absatz eins, nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (Paragraph 41, Absatz 3, BBG) oder der Pass eingezogen wird.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 3 der am 01. Jänner 2014 in Kraft getretenen Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen, BGBl. II Nr. 495/2013 ist auf Antrag des Menschen mit Behinderung jedenfalls einzutragen, die Feststellung, dass dem Inhaber/der Inhaberin des Passes die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar ist; die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn das Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer 3, der am 01. Jänner 2014 in Kraft getretenen Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und

von Parkausweisen, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 495 aus 2013, ist auf Antrag des Menschen mit Behinderung jedenfalls einzutragen, die Feststellung, dass dem Inhaber/der Inhaberin des Passes die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung nicht zumutbar ist; die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn das

36. Lebensmonat vollendet ist und

- -Strichaufzählung
erhebliche Einschränkungen der Funktionen der unteren Extremitäten oder
- -Strichaufzählung
erhebliche Einschränkungen der körperlichen Belastbarkeit oder
- -Strichaufzählung
erhebliche Einschränkungen psychischer, neurologischer oder intellektueller Fähigkeiten, Funktionen oder
- -Strichaufzählung
eine schwere anhaltende Erkrankung des Immunsystems oder
- -Strichaufzählung
eine hochgradige Sehbehinderung, Blindheit oder Taubblindheit nach

§ 1 Abs. 2 Z 1 lit. b oder d vorliegen Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer eins, Litera b, oder d vorliegen.

Sofern nicht die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und der Schwere der Gesundheitsschädigung auf der Hand liegt, bedarf es in einem Verfahren über einen Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung" regelmäßig eines ärztlichen Sachverständigengutachtens, in dem die dauernde Gesundheitsschädigung und ihre Auswirkungen auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel in nachvollziehbarer Weise dargestellt werden (vgl. etwa VwGH 18.12.2006, ZI. 2006/11/0211; VwGH 20.04.2004, ZI. 2003/11/0078 ua.). Sofern nicht die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und der Schwere der Gesundheitsschädigung auf der Hand liegt, bedarf es in einem Verfahren über einen Antrag auf Vornahme der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung" regelmäßig eines ärztlichen Sachverständigengutachtens, in dem die dauernde Gesundheitsschädigung und ihre Auswirkungen auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel in nachvollziehbarer Weise dargestellt werden vergleiche etwa VwGH 18.12.2006, ZI. 2006/11/0211; VwGH 20.04.2004, ZI. 2003/11/0078 ua.).

Zu prüfen ist die konkrete Fähigkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Zu berücksichtigen sind insbesondere zu überwindende Niveauunterschiede beim Aus- und Einsteigen, Schwierigkeiten beim Stehen, bei der Sitzplatzsuche, bei notwendig werdender Fortbewegung im Verkehrsmittel während der Fahrt (VwGH 22.10.2002, ZI. 2001/11/0242; 14.05.2009, ZI. 2007/11/0080).

3.3. Es war aus folgenden Gründen spruchgemäß zu entscheiden:

Die BF leidet unter anderem seit einer Knie-TEP-Implantation an einer Einschränkung der Kniegelenke sowie an einer Funktionsstörung der Lendenwirbelsäule mit Sensibilitätsstörung am Oberschenkel links (rezidivierende Lumboischialgie). Aufgrund negativer wechselseitiger Beeinflussung liegt eine erhebliche Einschränkung der Funktion der unteren Extremitäten vor. Diese ist auf ein Wirbelgleiten von 1,3 cm nach Hinten im Wirbelsegment L5/S1 zurückzuführen, woraus sich eine Funktionsminderung der Beine im Sinne einer "Claudikaziospinalis" (Wirbelbedingte Schaufenstererkrankung) ergibt.

Im Vergleich zum medizinischen Sachverständigengutachten, das dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde zugrunde gelegt wurde, führte der im Beschwerdeverfahren beigezogene Sachverständige XXXX aus, dass aufgrund des negativen Zusammenwirkens der oben beschriebenen Leiden eine deutlich stärkere Funktionseinschränkung der unteren Extremitäten vorliegt. Im Vergleich zum medizinischen Sachverständigengutachten, das dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde zugrunde gelegt wurde, führte der im Beschwerdeverfahren beigezogene Sachverständige römisch 40 aus, dass aufgrund des negativen Zusammenwirkens der oben beschriebenen Leiden eine deutlich stärkere Funktionseinschränkung der unteren Extremitäten vorliegt.

Da eine erhebliche Einschränkung der Funktionen der unteren Extremitäten festgestellt wurde, und die BF zudem Inhaberin eines Behindertenpasses ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

3.4. Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlicher Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlicher Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.

Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Zulassung der Revision war gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zudem zu verneinen, weil die gegenständliche Entscheidung in Wesentlichen nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen. Die Zulassung der Revision war gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zudem zu verneinen, weil die gegenständliche Entscheidung in Wesentlichen nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen.

Schlagworte

Behindertenpass, Sachverständigengutachten, Zusatzeintragung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:G309.2115745.1.00

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at